

Anhang 1: Leistungen des Kantons für den Einsatz des Schadendienstes

(Stand 1. Januar 2005)

1. Für die Arbeitsleistungen der Feuerwehr bei Schadenfällen werden den Trägerschaften der Stützpunkte nach Zeitaufwand pro Person folgende Entschädigung (einschliesslich Feld- und Risikozuschlag) ausgerichtet:
 - a) bei Arbeitsleistung innerhalb der Gemeinde: Fr. 35.– pro Stunde;
 - b) bei Arbeitsleistung ausserhalb der Gemeinde: 50 Prozent Zuschlag auf den Ansatz gemäss Litera a;
 - c) bei Arbeitsleistung von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen: 50 Prozent Zuschlag auf den Ansatz gemäss Litera a.
2. Die Verpflegungsentschädigung richtet sich nach den Ansätzen gemäss der Kantonalen Personalverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Anhang 2: Kostentragung durch die Verursacher

(Stand 1. Januar 2005)

1. Personalkosten

1. Für die Arbeitsleistungen und die Verpflegung der Feuerwehr werden mindestens die Kosten gemäss Anhang 1 Ziffern 1 und 2 verrechnet.
2. Für die Arbeitsleistungen des kantonalen Personals gelten die Verrechnungsansätze gemäss dem jeweils geltenden Beschluss der Regierung über die Selbstkosten des Kantons für besondere Leistungen. Für die Spesen gelten die Ansätze nach der kantonalen Personalverordnung¹⁾ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen²⁾.

2. Materialkosten

Für den Einsatz von Schadendienst-Fahrzeugen, Ausrüstung und weiterem Material werden folgende Kosten verrechnet:

3. Fahrzeuge der Stützpunkte für Chemiewehr (ohne Fahrzeugbedienung)
 - a) Grundgebühr Fr. 1000.–
 - b) pro Einsatzstunde Fr. 250.–
4. Fahrzeuge der Stützpunkte für Ölwehr (ohne Fahrzeugbedienung)
 - a) Grundgebühr Fr. 750.–
 - b) pro Einsatzstunde Fr. 185.–
5. ...
6. Motorfahrzeuge der Feuerwehr gemäss Tarif der Trägerschaft der Feuerwehr.
7. Wird Ausrüstung und weiteres Material über die ordentliche Einsatzzeit hinaus zur Verfügung gestellt, kann ein angemessener Zuschlag verrechnet werden.
8. Reinigung, Reparatur oder Ersatz der Ausrüstung und von weiterem Material sowie Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand verrechnet.

¹⁾ Nunmehr nach dem kantonalen Personalgesetz, BR [170.400](#)

²⁾ BR [170.410](#)